

## **SO\_GERICHTE SGSTA.2020.27 vom 4. Juli 2019**

SO Obergericht, 2019-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2020.27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2020.27)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2020.27 du 4 juillet 2019

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2020.27 del 4 luglio 2019

### **Regeste**

Einkommen, geldwerte Vorteile, § 26 Abs. 1 lit. b StG; Art. 20 Abs. 1 lit. c, Art. 20 Abs. 1bis DBG. Aufrechnung geldwerter Leistungen an den Aktionär, verdeckte Gewinnausschüttung auf Stufe Aktionär, kein Automatismus der Besteuerung; Dreieckstheorie; hier keine detaillierte Bestreitung des Steuerpflichtigen, aber zu hohe Aufrechnung; Unternehmenssteuerreform II, Teilbesteuerungsverfahren, reduzierte Aufrechnung.

### **Erwägungen**

#### **E. 20**

N 51a; siehe auch BGer vom 17.7.2020, 2C\_461/2020, E. 2.2). Festgehalten wird aber in E. 5.1 des genannten Bundesgerichtsentscheids, dass die Y AG Entschädigungen an die Z AG geleistet habe, obschon keine Leistungen erbracht worden seien; das Bundesgericht hat daher die umstrittenen Zahlungen der Y AG aufgerechnet. Da hier keine detaillierten Bestreitungen der Rekurrenten vorliegen, besteht kein Grund, die Angelegenheit auf Stufe Aktionär resp. Rekurrent anders zu beurteilen als auf Stufe Gesellschaft bzw. Y AG. Dass von den Rekurrenten vorgebrachte Bundesgerichtsurteil vom 11. November 2019 (2C\_32/2018, 2C\_35/2018, E. 3.1 und 3.2.3) ändert insofern auch nichts. Gemäss der hier massgebenden Dreieckstheorie (vgl. oben, E. 2.1, Richner et al., a.a.O., Art. 20 N 148a ff.) ist die Leistung auch auf Stufe Aktionär bzw. Rekurrent als Vermögensertrag zu erfassen und zu versteuern. Damit steht fest, dass die Y AG geldwerte Leistungen ausgeschüttet hat, welche auf Stufe Aktionär resp. Rekurrent ebenfalls zu besteuern sind. Neue Unterlagen, die aufzeigen würden, dass die Aufrechnungen nicht berechtigt sind, liegen nicht vor. Der eingereichte Ablaufplan: Y AG und Z AG vermag nichts zu ändern. Der Einspracheentscheid des Steueramts vom 14. August 2020 in Sachen Y AG betrifft die Steuerperiode 2010 und nicht das hier streitige Steuerjahr 2009; die Folgejahre 2011-2013 können hier auch nicht massgebend sein. Die vorgelegten Erfolgsrechnungen 2006-2009 der Z AG können ebenso wenig zu einem anderen Ergebnis führen. Korrekt ist indessen der Hinweis in den vorliegenden Rechtsmitteln und der Vernehmlassung der Vorinstanz (S. 5), dass auf Stufe Gesellschaft ein Betrag von CHF 209'700 aufgerechnet wurde. Somit ist der Betrag von CHF 230'939 zu reduzieren. Dass das gleiche Einkommen mehrfach besteuert wird, ist indes gesetzlich vorgesehen. Die Rechtsmittel sind nach dem Gesagten in diesem 1. Punkt teilweise begründet bezüglich der Höhe der Aufrechnung (CHF 209'700 anstatt CHF 230'939). 3.2.2 Sodann ist bei der Bundessteuer per 1. Januar 2009 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (UStR) II wie gesehen das sog. Teilbesteuerungsverfahren eingeführt worden. Danach müssen Erträge aus namhaften Beteiligungen hier nur noch zu 60 % besteuert werden. Eine Beteiligung gilt ab 10 % des Aktien- bzw. Stammkapitals als namhaft. Der Rekurrent besass unstreitig 100 % des Aktienkapitals der Y AG. Somit ist der

aufgerechnete Betrag in der massgeblichen Höhe von CHF 209'700 um 40 % (CHF 83'880) unbestrittenermassen auf CHF 125'820 zu reduzieren (vgl. auch Vernehmlassung der Vorinstanz, S. 5). Rekurs und Beschwerde sind demnach in diesem 2. Punkt begründet.

3.2.3 Weiter hat die Vorinstanz beim Einkommen der Ehefrau die Erhöhung der Aufrechnung von CHF 500 auf CHF 5'000 in der vorliegenden Vernehmlassung rückgängig gemacht. Die eingereichten Belege der Rekurrenten zeigen denn auf, dass diese Aufrechnung nicht gerechtfertigt war. Die Rechtsmittel sind damit in diesem 3. Punkt ebenfalls unstrittig begründet (vgl. auch Vernehmlassung der Vorinstanz, S. 6).

3.2.4 Schliesslich liegt ein Verlustvortrag, der gemäss Begehren der Rekurrenten allenfalls berücksichtigt werden könnte, entgegen deren Ansicht hier nicht vor. Es sei in dieser Hinsicht auch auf das Verfahren betreffend die Rekurrenten bezüglich der Staats- und Bundessteuern 2007 und 2008 (SGSTA.2020.24; BST.2020.18) verwiesen; ein entsprechender Nachweis ist weder dort noch hier nicht erbracht worden. Das Begehren ist damit unbegründet.

3.3 Rekurs und Beschwerde sind somit im Sinne der Erwägungen (vgl. oben, E. 3.2.1-3.2.3) teilweise gutzuheissen; im Übrigen sind die Rechtsmittel abzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die teilweise unterliegenden Rekurrenten anteilmässig Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'770 festzulegen (Grundgebühr: CHF 750, Zuschlag: CHF 2'590; davon 53 %, Höhe des Unterliegens). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.